Ratsbe-schluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	In Kraft getreten
04.11.1997	-	17.11.1997	19.11.1997	20.11.1997
1. Änderung				
10.11.1998	-	16.11.1998	18.11.1998	01.01.1999
2. Änderung				
21.12.1999	-	22.12.1999	22.12.1999	01.01.2000
3. Änderung				
23.11.2000	-	23.11.2000	06.12.2000	01.01.2001
4. Änderung				
18.12.2001	-	19.12.2001	19.12.2001	01.01.2002
5. Änderung				
21.11.2002	-	22.11.2002	04.12.2002	01.01.2003

Ratsbe-schluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	In Kraft getreten
04.11.1997	-	17.11.1997	19.11.1997	20.11.1997
6. Änderung				
16.12.2003	-	17.12.2003	17.12.2003	01.01.2004
7. Änderung				
13.12.2005	-	14.12.2005	21.12.2005	01.01.2006
8. Änderung				
19.12.2006	-	20.12.2006	20.12.2006	01.01.2007
9. Änderung				
18.12.2007	-	19.12.2007	19.12.2007	01.01.2008
10. Änderung				
16.12.2008	-	17.12.2008	17.12.2008	01.01.2009

Ratsbe-schluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	In Kraft getreten
04.11.1997	-	17.11.1997	19.11.1997	20.11.1997
11. Änderung				
12.11.2009	-	16.12.2009	16.12.2009	01.01.2010
12. Änderung				
14.12.2010	-	15.12.2010	15.12.2010	01.01.2011
13. Änderung				
13.12.2011	-	14.12.2011	21.12.2011	01.01.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124 ff/SGV NW 2023), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561/SGV NW 610), sowie der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 04. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterhaltungspflicht

(1) Die Unterhaltungspflicht bei natürlich fließenden Gewässern zweiter Ordnung wird im Gemeindegebiet durch die Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth sowie durch den Niersverband erfüllt.

(2) Die Gebiete der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth ergeben sich jeweils aus deren Verbandssatzungen und deren Anlagen.

Die Gebiete des Niersverbandes ergeben sich aus dem Niersverbandsgesetz und dessen Veranlagungsregeln.

Zu den Verbandsgebieten gehören die Bereiche, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

(3) Die für das Gemeindegebiet maßgeblichen Grenzen der Verbandsgebiete ergeben sich aus einer bei der Gemeinde Sonsbeck ausliegenden Karte. Diese Karte sowie die o.g. Verbandssatzungen nebst Anlagen und das Niersverbandsgesetz nebst Veranlagungsregeln können im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2
Umzulegender Aufwand

(1) Die Gemeinde wird von den Wasser- und Bodenverbänden und vom Niersverband anstelle der Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), gemäß § 92 Abs. 2 Landeswassergesetz NW (LWG NW) zu Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung und gemäß §§ 88 und 89 LWG für den Gewässerausbau herangezogen.

(2) Die der Gemeinde nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG umgelegt.

Die jährlichen Gebührensätze werden nach dem jeweiligen umlagefähigen Aufwand ermittelt, zu dem die Gemeinde an Stelle der Grundstückseigentümer von den Wasser- und Bodenverbänden und von den Zweckverbänden im Veranlagungsjahr voraussichtlich herangezogen wird.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für den im § 2 genannten Aufwand sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet liegen.
Ein Grundstück kann zu mehreren Einzugsgebieten gehören.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 LWG an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Im Falle des Eigentumswechsels an einem Grundstück endet die Gebührenpflicht des alten Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem ersten Tag des Folgemonats beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde durch den bisher Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

(4) Gebühren nach Absatz 1 werden nicht für Grundstücke und für Teile von Grundstücksflächen (Hofflächen) erhoben, für die ein Voll- oder Schmutzwasseranschluß an gemeindlichen Abwasseranlagen besteht.

§ 4
Gebührenbemessung

(1) Grundlage für die Berechnung der zu erhebenden Gebühren sind die von der Gemeinde Sonsbeck an den jeweiligen Wasser- und Bodenverband oder an den Niersverband zu zahlenden Beiträge, wobei die Gemeinde den ihr entstehenden gesamten Unterhaltungsaufwand dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

(2) Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Gebühren ist die gesamte im Gebiet des je-

weiligen Wasser- und Bodenverbandes bzw. des Niersverbandes liegende Grundstücksfläche des Gebührenpflichtigen in Hektar laut amtlichen Katasternachweis.

(3) Auf eine Differenzierung im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NW wird verzichtet, da der technische und finanzielle Aufwand zur Schaffung eines Gebührenmaßstabes, welcher den wirklichen Abflußverhältnissen in einem gegebenen Einzugsgebiet und dem wirklichen Umfang der Gewässerbenutzung genau entspricht, in keinem Verhältnis zur etwaigen Gebührenermäßigung des einzelnen Gebührenpflichtigen steht.

§ 5
Gebührensatz

Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

a)	Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	17,40 EUR
b)	Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	18,80 EUR
c)	Niersverbandes	8,01 EUR.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal festgesetzt.

(2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit der Bescheid mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben wird. Erhöhungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr unter Beachtung der Monatsfrist zuzuordnen sind. Verminderungen werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr zuzuordnen sind.

§ 7
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), sowie des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV NW S. 566/SGV NW 303).

(2) Die Gebühren unterliegen den Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW S. 50/SGV NW 2010).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Sonsbeck für natürlich fließende Gewässer dritter Ordnung vom 18. Oktober 1973 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die von der Gemeinde Sonsbeck an den Niersverband in Viersen zu zahlenden Beiträge (Verbandslasten) vom 17.11.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.11.97

GIESBERS
Bürgermeister